Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2023 Nr. 13</u> Veröffentlichungsdatum: 25.04.2023

Seite: 233

Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

232610

Gesetz

über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 25. April 2023

610

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (<u>GV. NRW. S. 712</u>), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (<u>GV. NRW. S. 1063</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:
- "§ 12a zeitliche Grenze für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich".
- 2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a Zeitliche Grenze für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich

- (1) Abgaben zum Vorteilsausgleich dürfen ohne Rücksicht auf Entstehung der Abgabenschuld mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, nicht mehr festgesetzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Abgabenbescheide, die am 1. Juni 2022 noch nicht bestandskräftig waren.
- (3) Soweit die Frist des Absatzes 1 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2027.
- (4) Sofern Vorausleistungen auf die Abgabe zum Vorteilsausgleich bis zum 1. Juni 2022 erhoben worden sind, jedoch die Festsetzung der endgültigen Abgabe infolge des Ablaufs der Frist des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 3 ausgeschlossen ist, sind die Vorausleistungen nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie die Höhe der fiktiven endgültigen Abgabe überschreiten. Eine Verzinsung der Erstattungsbeträge findet nicht statt.
- (5) Soweit für Anlagen keine Abgabe im Sinne der vorstehenden Absätze mehr erhoben werden kann, gelten diese Anlagen als erstmalig hergestellt."

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird aufgehoben.
- 2. § 4 wird § 3 und die Wörter "und über die Auswirkungen des § 3 zum 31. Mai 2028" werden gestrichen.
- 3. § 5 wird § 4.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Mona Neubaur

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach

GV. NRW. 2023 S. 233